

RS Vwgh 1992/4/29 88/17/0128

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.1992

Index

23/04 Exekutionsordnung

Norm

EO §150;

EO §237;

Rechtssatz

Hypotheken, gleich ob sie dem betreibenden Gläubiger vorgehen oder nachfolgen, werden immer nur in Anrechnung auf das Meistbot übernommen, sofern sie im Meistbot Deckung finden und keine Barzahlung verlangt wurde. Sonst werden sie gelöscht (vgl Holzhammer, Österreichisches Zwangsvollstreckungsrecht³, S 165).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988170128.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at